

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2014/0271

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.11.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Betriebsausschuss KulturStadt-Lev	20.01.2015	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	02.02.2015	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	09.02.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verleihung/Verkauf des Richter-Kunstwerkes "Tiger"

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 14.11.14

- Stellungnahme der KulturStadtLev vom 08.01.15 (Anlage)

01

- über Herrn Beigeordneten Adomat
 - über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn
- gez. Adomat
gez. Buchhorn

Verleihung/Verkauf des Richter-Kunstwerkes „Tiger“
- Antrag der Fraktion Bürgerliste vom 14.11.2014
- Nr. 2014/0271

Das Museum Morsbroich präsentiert seine Sammlungsbestände regelmäßig als Wechselausstellungen, die unterschiedliche Themengebiete behandeln. In den vergangenen Jahren zeigte das Museum zum Beispiel *Blattgold. Meisterwerke der grafischen Sammlung des Museum Morsbroich* (2008), *Kollekte* (2009) oder *Eine Handvoll Erde aus dem Paradies. Magische Objekte aus dem Museum Morsbroich* (2013/2014). Darüber hinaus präsentiert das Museum geschlossene Konvolute einzelner Künstler aus seinen Beständen als Einzelausstellungen, zum Beispiel *Georg Baselitz* (2008), *Alfred Hrdlicka. Wie ein Totentanz* (2010), *Fred Sandback. Zeichnung, die man bewohnen kann* (2011), *Hans Salentin. Collagen mit Papier und Metall* (2013) oder *Blinky Palermo. Das Grafische Werk* (2014/2015). In diesem Zusammenhang wird das Kunstwerk „Tiger“ von Gerhard Richter wie jedes andere Kunstwerk in der Sammlung des Museum Morsbroich behandelt. Das bedeutet, dass es genau dann präsentiert wird, wenn es mit dem Konzept einer Präsentation sinnvoll zu vereinbaren ist.

Und wie jedes andere Kunstwerk aus der Sammlung des Museums wird auch der „Tiger“ nicht dauerhaft, sondern nur für Sonderausstellungen an andere Museen verliehen, wenn das Konzept dieser Ausstellung eine Präsenz des Werkes sinnvoll und motiviert erscheinen lässt.

Zum Verkauf von Museumsgütern aus öffentlichem Besitz gibt es in Deutschland keinen Präzedenzfall. Es existiert keine explizite juristisch verbindliche Regelung, die einen Verkauf von Kunstwerken aus öffentlichem Besitz regeln/verbieten würde.

Hinzuweisen ist jedoch auf die zum Verkauf von Museumsgütern weltweit anerkannte Konvention, die vom ICOM (International Council of Museums) am 4. November 1986 auf der 15. ICOM-Vollversammlung in Buenos Aires, Argentinien, einstimmig angenommen, am 6. Juli 2001 auf der 20. ICOM-Vollversammlung in Barcelona, Spanien, ergänzt und am 8. Oktober 2004 auf der 21. ICOM-Vollversammlung in Seoul, Südkorea, revidiert wurde. Sie wurde von der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur) als verbindlich erklärt: Demnach werden Museumssammlungen für die Öffentlichkeit treuhänderisch verwaltet und dürfen nicht als Aktivvermögen behandelt werden. Gelder oder Ersatzleistungen, die durch Aussonderung und Veräußerung von

Objekten oder Exemplaren aus einer Museumssammlung erlangt wurden, sind ausschließlich zum Nutzen der Sammlung – im Regelfall für Neuerwerbungen eben dieser – zu verwenden. (Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, § 2,16).

Des Weiteren ist sicher zu erwarten, dass ein Verkauf einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die Stadt Leverkusen verursacht, weil

- Schenkungen von Kunstwerken an das Museum Morsbroich durch Künstlerinnen und Künstler, Sammlerinnen und Sammler sowie Mäzene ausfallen, die die Stadt Leverkusen als unzuverlässigen Partner im Umgang mit öffentlichem Kunstbesitz einstufen werden,
- Drittmittel (Spenden und Fördermittel), die in der Vergangenheit einen hohen Anteil an der Finanzierung von Ausstellungen eingenommen haben, nicht mehr generiert werden können,
- ein Imageschaden entsteht, der das Ansehen der lokalen Wirtschaft in Mitleidenschaft zieht.

gezeichnet:
Dr. Heinzemann